

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Argenthal
vom 17.04.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Argenthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Argenthal, den 17.04.2023

Hans-Werner Merg

Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Argenthal

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung)
§ 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung 150,00 €

II. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnengrabstätte
 - a) Reihengrabstätte 150,00 €
 - b) Blumenurnengrabstätte 2.000,00 €
 - c) Rasenurnengrabstätte 1.200,00 €
2. Zweitbelegung einer Urnengrabstätte
nach § 16 Abs. 1 a) der Friedhofssatzung 150,00 €

III. Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) 1.200,00 €
2. Zweitbelegung einer Rasengrabstätte (Urne)
nach § 16 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung 400,00 €

IV. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 700,00 €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit pro Jahr für eine Doppelgrabstätte 40,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 €
 - c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung) 100,00 €

2.	Rasenreihengrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
	b) nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	420,00 €
	c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	100,00 €
3.	Wahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)	
	a) Doppelgrabstelle für erste Bestattung	420,00 €
	b) für jede weitere Bestattung	520,00 €
	c) Urnenbeisetzung	100,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten, einschließlich die der Ortsgemeinde Argenthal, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Reinigung durch die Gemeinde

Für die Aufbewahrung

1.	Sarg	100,00 €
2.	Urne	100,00 €
3.	Benutzung der Kühlzelle bis 3 Tage	75,00 €
4.	Jeder weitere Tag	25,00 €

VIII. Bestattungen an Samstagen

	Mehrkosten für Arbeitslohn	110,00 €
--	----------------------------	----------

IX. Entfernen von Grabmalen nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1.	Reihengrabstätte (Sarg/Urne)	250,00 €
2.	Rasengrabstätte (Sarg/Urne)	100,00 €
3.	Blumenurnengrabstätte	100,00 €
4.	Wahlgrabstätte	350,00 €